

Angaben zum Förderungswerber

Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Akad. Grad
Geburtsdatum	<input type="text"/>	
Adresse, Hausnr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

Förderkriterien

- 1. Unterbau, Schotterung: ab 4 Meter Breite**
- 2. Asphaltierung: 6 cm stark, mind. 3 m Breite**
- 3. Für Oberflächenentwässerung muss gesorgt werden**
- 4. Baukostenzuschuss: Fixbetrag von € 25,-- je lfm Straße**
- 5. Förderobergrenze für Förderungswerber: € 1.500,--**
- 6. Kürzeste Verbindung von der Gemeindestraße zum Haus**
- 7. Einkaufsrecht der zukünftigen Bauwerber**
- 8. Der Gemeinde muss das Recht für die Verlegung von Wasser- und Kanalnetzen sowie der dazugehörigen Wartung vorbehalten bleiben.**

Angaben zur Ausführung

Breite: m

Länge: m

Länge (m) mal € 25,--

= €

Ausführung:

Datum und Unterschrift

Datum

Unterschrift FörderungswerberIn

Von der Gemeinde auszufüllen

Steuer Nr.:

Eingang:

Geprüft am:

Unterschrift:

Auszahlungs-Anordnung Haushaltsjahr:

Vast 1 / 710 / 778 €

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von

€ bar / Giro SOLL / IST auszuführen.

Der Bürgermeister:

Der Gemeindegassier:

Datum:

Voraussetzungen und Hinweise

- ✘ Zusätzlich zum ausgefüllten Förderantrag sind die Rechnung und der Zahlungsbeleg im Original bei der Gemeinde vorzulegen.
- ✘ Die Förderhöhe beträgt € 25,- pro lfm, die max. Förderhöhe beträgt € 1.500,-.
- ✘ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- ✘ Der Antrag auf Förderung kann rückwirkend bis zu einem Jahr gestellt werden.
- ✘ Bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, behält sich die Gemeinde vor, die Förderung nicht zu gewähren (auch bei unwahren oder nachweisbar mangelhaften Meldungen).
- ✘ Wenn wesentlich falsche Angaben gemacht wurden, wird sich die Gemeinde am Antragsteller schadlos halten.